

# Stadt Burg Stargard



<b>Beschlussvorlage</b>			Beschluss-Nr: 00SV/16/051			
Federführend: Finanzen			Datum: 20.07.2016 Verfasser: Frau Lau			
<b>Abschluss eines Konzessionsvertrages für Gas</b>						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	12.09.2016	Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
N	27.09.2016	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	12.10.2016	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

## Begründung:

Der zwischen der Stadt Burg Stargard und der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH bestehende Konzessionsvertrag für die Ortsteile Cammin, Godenswege und Riepke über die öffentliche Versorgung mit Gas vom 16.11.1998 läuft zum 15.11.2018 aus. Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG haben die Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei **durch Vertrag** zur Verfügung zu stellen. Der Ablauf des Vertrages muss laut § 46 Abs. 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG zwei Jahre vor Ablauf im Bundesanzeiger bekannt gegeben werden. Nach der Bekanntmachung am 08.01.2016 hat sich die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH um den Neuabschluss des Vertrages beworben. Der vorliegende Vertrag entspricht einem Mustervertrag, der im Interesse der Städte und Gemeinden vom Städte- und Gemeindetag M-V überprüft wurde. Die Höhe der Konzessionsabgabe ist in der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas gesetzlich geregelt.

## Rechtliche Grundlage:

KV M-V, Energiewirtschaftsgesetz - EnWG

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard beschließt den Abschluss des in der Anlage beigefügten Konzessionsvertrages für Gas mit der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab dem 15.11.2018.

## Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

siehe § 5 Konzessionsvertrag

Lorenz

Bürgermeister

**Anlage:** Konzessionsvertrag



## Konzessionsvertrag Gas

10172016050001

Vertragsnummer

Zwischen

Stadt Burg Stargard  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Tilo Lorenz  
und die 1. Stellvertreterin  
Frau Jana Linscheidt  
Mühlenstraße 30  
17094 Burg Stargard

- nachfolgend Stadt Burg Stargard genannt -

und

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Holger Hanson  
und Herrn Ingo Meyer  
John-Schehr-Straße 1  
17033 Neubrandenburg

- nachfolgend neu.sw genannt -

USt-IdNr.: DE137270540

wird nachfolgender Konzessionsvertrag geschlossen:

### Präambel

In Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Sicherung der örtlichen Gasversorgung betraut die Stadt Burg Stargard neu.sw mit dem Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet gemäß § 46 Absatz 2 EnWG. neu.sw übernimmt für dieses Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Die nachfolgenden Bestimmungen dienen dem Zweck eines sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Betriebes des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet zur Versorgung der Stadt Burg Stargard und ihrer Einwohner mit Gas.

### § 1

#### Versorgungsaufgabe

- (1) neu.sw verpflichtet sich, jedermann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Leitungsnetz anzuschließen.
- (2) neu.sw erstellt, unterhält und betreibt die Anlagen zur Versorgung mit Gas bis einschließlich der Hausanschlüsse, soweit nicht unabwendbare Ereignisse dies verhindern. Die Anlagen, einschließlich der Hausanschlüsse, sind Eigentum von neu.sw und werden von neu.sw stets

nach dem jeweiligen Stand der Technik auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.

- (3) Der Anschluss der Kunden und der Ausbau der Netze innerhalb des Stadtgebietes geschehen durch neu.sw nach Maßgabe der Bedürfnisse. Eine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung neu.sw aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (vgl. § 11 Energiewirtschaftsgesetz).
- (4) neu.sw ist verpflichtet, für die zum örtlichen Gasversorgungsnetz gehörenden Versorgungsanlagen und Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- und Herstellungsdaten und aufgewendete Kosten abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten zu führen.

## § 2

### Stadtgebiet

- (1) Das Stadtgebiet im Sinne dieses Vertrages umfasst die Ortsteile Cammin, Riepke und Godenswege der Stadt Burg Stargard. Es wurde in der als Anlage beigefügten Karte des Stadtgebietes farbig umrandet.
- (2) Bei einer Vergrößerung des Stadtgebietes gilt dieser Vertrag auch für den eingemeindeten Teil, es sei denn, für dieses Gebiet gilt ein gesonderter Konzessionsvertrag mit einem Dritten.

## § 3

### Wegerecht

- (1) Die Stadt Burg Stargard räumt im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis neu.sw das nicht ausschließliche Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet (Straßen, Brücken, Wege, Plätze und dergleichen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind sowie sonstige Verkehrsräume, auf denen tatsächlich der öffentliche Verkehr eröffnet ist), über- und/oder unterirdisch für die öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas im Stadtgebiet zu nutzen.
- (2) Das Nutzungsrecht von neu.sw erstreckt sich auch auf die Errichtung und den Betrieb von der öffentlichen Gasversorgung im weitesten Sinne dienenden Fernmelde- und Fernwirkeinrichtungen von neu.sw.
- (3) neu.sw ist berechtigt, auch solche Anlagen zu errichten und zu betreiben, die nicht der Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet dienen (Durchgangsleitungen). Sollte der Vertrag nach Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder erneuert werden, so bleiben die von neu.sw aufgrund dieses Vertrages ausgeübten Nutzungsrechte als nicht ausschließliches Recht für vorgenannte Anlagen während eines Zeitraumes von 20 Jahren, beginnend ab dem Tage, an dem die Versorgung durch neu.sw eingestellt wird, bestehen. Während dieses Zeitraumes werden neu.sw auch für neu zu errichtende Durchgangsleitungen nebst Anlagen die erforderlichen Rechte zur Nutzung der Verkehrsräume eingeräumt.
- (4) Die Stadt Burg Stargard ist grundsätzlich bereit, neu.sw ein entsprechendes, jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur unentgeltlichen Nutzung sonstiger stadteigener Grundstücke, die nicht öffentliche Verkehrswege im Sinne des Absatzes 1 sind, einzuräumen.

Grundlage ist insoweit ein gesondert abzuschließender Gestattungsvertrag, der die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt. Eine beabsichtigte Veräußerung/Verwertung der mitbenutzten Grundstücksflächen wird die Stadt Burg Stargard neu.sw rechtzeitig anzeigen und auf Antrag von neu.sw zugunsten von neu.sw eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit bewilligen und im Grundbuch eintragen lassen. Die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit trägt neu.sw und leistet für eine eventuelle Wertminderung des Grundstückes eine einmalige angemessene Entschädigung gemäß den entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Sofern die mitbenutzten Grundstücksflächen nicht mehr für Versorgungsanlagen benötigt werden, erteilt neu.sw auf Anforderung der Stadt Burg Stargard Entlastung.

- (5) Die Stadt Burg Stargard erklärt sich bereit, neu.sw bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Ortsnetzen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung zu gewähren.
- (6) Werden stadteigene Grundstücke, die keine öffentlichen Verkehrswege sind und die neu.sw nach diesem Vertrag nutzt, an Dritte verpachtet oder ihnen auf andere Weise zur Nutzung überlassen, so wird die Stadt Burg Stargard dafür sorgen, dass das Benutzungsrecht von neu.sw und der notwendige Schutz der vorhandenen Leitungen und Anlagen als vorrangig gewahrt bleibt.
- (7) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragraphen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Gasversorgungsanlagen von neu.sw nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von neu.sw mit diesen Grundstücken verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

#### § 4

##### **Baumaßnahmen, Verlegungskosten**

- (1) neu.sw wird die Stadt Burg Stargard über Baumaßnahmen oder Veränderungen von Versorgungsanlagen in öffentlichen Wegen und sonstigen Grundstücken frühzeitig unterrichten und sich darüber mit ihr abstimmen, soweit nicht Störungen zu beseitigen sind. Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen wird neu.sw unverzüglich, bei Erforderlichkeit eines Eingreifens aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gegebenenfalls auch erst nachträglich, melden. Sofern es sich um langfristig planbare Veränderungen öffentlicher Versorgungsanlagen handelt, wird neu.sw diese Bauvorhaben frühzeitig gegenüber der Stadt Burg Stargard anzeigen. neu.sw wird bei ihrer örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Stadt Burg Stargard im Rahmen ihrer Planungshoheit berücksichtigen. Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgt unter Beachtung und Einhaltung der behördlichen Vorschriften und Regelungen.
- (2) neu.sw trägt Sorge dafür, dass bei Leitungsarbeiten im Straßenverkehr der Verkehr möglichst wenig behindert wird. Die Kosten für erforderliche Sicherheitsmaßnahmen trägt neu.sw.
- (3) neu.sw verpflichtet sich, in Anspruch genommene Flächen der Stadt Burg Stargard nach Fertigstellung ihrer Anlagen ordnungsgemäß wiederherzurichten. Sollten nach Wiederherstellung der Flächen innerhalb von 7 Jahren ab deren vorbehaltloser Abnahme Mängel auftreten, die auf die Arbeiten von neu.sw zurückzuführen sind, so ist neu.sw verpflichtet, diese Mängel umgehend zu beheben oder eine angemessene Entschädigung zu leisten. neu.sw ist verpflichtet, die Stadt Burg Stargard innerhalb von einer Woche nach Fertigstel-

lung der Baumaßnahme schriftlich zu einer förmlichen Abnahme einzuladen. Unter Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von 8 Wochen zu erfolgen. Die Kosten der Abnahme trägt neu.sw.

- (4) Wird eine Umlegung oder Änderung von Gasversorgungsanlagen von neu.sw aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigem öffentlichen Interesse erforderlich, so gilt folgendes:

Erfolgt die Umlegung oder Änderung der Gasversorgungsanlagen auf Veranlassung von neu.sw, trägt neu.sw die entstehenden Folgekosten.

Erfolgt die Umlegung oder Änderung der Gasversorgungsanlagen auf Veranlassung der Stadt Burg Stargard, so tragen die Vertragspartner in den ersten 5 Jahren nach Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Gasversorgungsanlagen die Folgekosten je zur Hälfte, nach 5 bis 15 Jahren seit der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Gasversorgungsanlagen trägt neu.sw 70 %. Nach 15 Jahren seit der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Versorgungsanlagen trägt neu.sw die Folgekosten allein. Als Erneuerung gelten alle Erhaltungsmaßnahmen, die dazu führen, dass eine Gasversorgungsanlage (insbesondere Leitung) als überwiegend neuwertig bezeichnet werden kann.

Folgekosten sind alle bei neu.sw durch die Umlegung oder Sicherung ihrer Anlagen entstehenden, der Stadt Burg Stargard nachzuweisenden Selbstkosten. Die Selbstkostenabrechnung ist auf der Grundlage der Vorschriften für die Kalkulation von Selbstkosten bei öffentlichen Aufträgen vorzunehmen.

- (5) Hat die Stadt Burg Stargard Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelungen für Sanierungsgebiete gem. § 150 BauGB bleibt unberührt. Bei dinglichen gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).
- (6) Die Stadt Burg Stargard wird bei ihren Planungen auf vorhandene Anlagen von neu.sw Rücksicht nehmen und neu.sw über alle Maßnahmen, die eine Änderung der Versorgungsanlagen notwendig machen, verständigen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten, d. h. lässt sich eine Umlegung, Entfernung oder Änderung nicht vermeiden, so ist eine Lösung zu wählen, durch die unzumutbare Aufwendungen für neu.sw vermieden werden. Das Planungsrecht der Stadt Burg Stargard aufgrund des Baugesetzbuches wird hierdurch nicht berührt.
- (7) Bei Tiefbauarbeiten, die von der Stadt Burg Stargard oder deren Beauftragten durchgeführt werden, informiert sich die Stadt Burg Stargard zuvor über die genaue Lage der Versorgungsleitungen von neu.sw (Einholung einer Schachterlaubnis). Die Stadt Burg Stargard weist bei allen Dritten zu genehmigenden Bauvorhaben, Aufgrabungen und dergleichen darauf hin, dass dort Versorgungsleitungen von neu.sw vorhanden sein können und verpflichtet diese, eine Lageauskunft in Form einer Schachterlaubnis bei neu.sw einzuholen.
- (8) neu.sw trägt die von ihr in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken im Konzessionsgebiet verlegten Gasversorgungsanlagen in Lagepläne ein und übergibt diese, auf Wunsch in digitalisierter Form, der Stadt Burg Stargard. Soweit vorhandene Gasversorgungsanlagen noch nicht in Lagepläne eingetragen sind, holt neu.sw die Eintragung nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Gasversorgungsanlagen durchgeführt werden.

- (9) Die Stadt Burg Stargard kann die Beseitigung endgültig stillgelegter Gasversorgungsanlagen von neu.sw auf Kosten von neu.sw verlangen, wenn von ihnen Gefahren ausgehen oder erhebliche Behinderungen von Baumaßnahmen der Stadt Burg Stargard entstehen.

## § 5

### Konzessionsabgabe

- (1) neu.sw zahlt an die Stadt Burg Stargard während der Laufzeit des Vertrages für Lieferungen im Stadtgebiet im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen die jeweils höchstzulässige Konzessionsabgabe, sofern die Stadt Burg Stargard und neu.sw schriftlich nicht etwas abweichendes vereinbaren. Außer Ansatz bleiben Gaslieferungen für den Eigenbedarf der Stadt Burg Stargard und neu.sw.
- (2) neu.sw wird für Gaslieferungen, welche Dritte im Wege der Durchleitung im Konzessionsgebiet an Letztverbraucher leisten, Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 KAV zahlen. Eine Zahlung von Konzessionsabgaben erfolgt auch für die Belieferung von Weiterverteilern, die Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher im Stadtgebiet weiterleiten, nach Maßgabe des § 2 Abs. 8 KAV.
- (3) Die Konzessionsabgabe ist jeweils zum 31. Mai jedes Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten.
- (4) Auf die Konzessionsabgabe erfolgen vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/5 der Konzessionsabgabe des Vorjahres. Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 15. des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats, also zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar.

## § 6

### Kommunalrabatt, sonstige Leistungen von neu.sw

- (1) neu.sw gewährt der Stadt Burg Stargard für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt Burg Stargard einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe. Zum Eigenverbrauch der Stadt Burg Stargard zählt auch der Verbrauch von Eigenbetrieben sowie 100%igen, nicht im Sinne des GWB im Wettbewerb stehenden Eigengesellschaften der Stadt Burg Stargard. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.

Als Nachweis der Verbräuche für den Preisnachlass gelten die jeweiligen Zählerstände der einzelnen Abnahmestellen. Die Stadt Burg Stargard wird neu.sw jährlich spätestens bis zum 15. April eine Liste der jeweiligen städtischen Abnahmestellen zur Aktualisierung übergeben.

- (2) neu.sw gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt Burg Stargard auf Verlangen oder im Einvernehmen mit neu.sw zu dessen Vorteil erbringt.

## § 7

### Übertragung von Rechten und Pflichten

neu.sw kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Stadt Burg Stargard auf einen anderen übertragen. Die Stadt Burg Stargard kann der Übertragung nur widersprechen, wenn der Dritte nicht genügend Sicherheit für die Erfüllung der Vertragspflichten bietet oder wenn begründete Bedenken, insbesondere gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers, bestehen. Das Einverständnis gilt als erteilt, wenn die Stadt Burg Stargard nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der beabsichtigten Übertragung widerspricht.

## § 8

### Endschaftsbestimmung

- (1) Wird für die Zeit nach Ablauf des Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Burg Stargard und neu.sw geschlossen, ist neu.sw verpflichtet, Eigentum und Besitz an den im Stadtgebiet vorhandenen Gasversorgungsanlagen, die für die örtliche Gasversorgung im Stadtgebiet benötigt werden, gegen Zahlung eines Übernahmeentgeltes zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebes des örtlichen Gasversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat neu.sw diese der Stadt Burg Stargard zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Stadt Burg Stargard kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrages an einen Dritten abtreten bzw. auf einen Dritten übertragen. neu.sw erteilt hiermit ihre Zustimmung zur Übertragung von Pflichten auf einen Dritten.
- (3) Als Übernahmeentgelt ist der Sachzeitwert der zu übertragenden Gasversorgungsanlagen vereinbart, es sei denn, dass der Sachzeitwert den objektivierten Ertragswert der zu übertragenden Gasversorgungsanlagen übersteigt, für welchen Fall der objektivierte Ertragswert vereinbart ist. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert, wobei von den Kosten einer fiktiven Neuerstellung in neuer Technik auszugehen ist. Noch nicht aufgelöste Baukosten- und sonstige Ertragszuschüsse sind nachzuweisen und vom Übernahmeentgelt abzusetzen. Der objektivierte Ertragswert eines Netzes bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S. 1 i. d. F. 2008). Er ist unter der Berücksichtigung der Besonderheiten der Regulierung zu ermitteln.
- (4) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei neu.sw verbleibenden Netzen) sind von neu.sw zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Gasversorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Stadt Burg Stargard. neu.sw verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Stadt Burg Stargard geringst mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.

- (5) neu.sw ist verpflichtet, der Stadt Burg Stargard drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Stadt Burg Stargard im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf, um das Übernahmeentgelt des Netzes nach Abs. 3 und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen.
- (6) neu.sw kann die von ihr errichteten und betriebenen Durchgangsleitungen auch nach Ablauf des Vertrages nutzen und dafür die eingeräumten Wegenutzungsrechte in Anspruch nehmen. Die Stadt Burg Stargard wird mit neu.sw insofern einen gesonderten Nutzungsvertrag abschließen. Folgekosten und Folgepflichten für diese Leitungen obliegen ausschließlich neu.sw.
- (7) neu.sw verpflichtet sich im Rahmen der Übertragung nach Abs. 1, zum Gasverteilungsnetz gehörende Sachen, die wesentliche Bestandteile von Grundstücken von neu.sw sind, zu Scheinbestandteilen im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB zu bestimmen und diese als rechtlich selbständig gewordene bewegliche Sachen der Stadt Burg Stargard bzw. dem Neukonzessionär zu übereignen.
- (8) neu.sw wird gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes zu Gunsten der Stadt Burg Stargard bzw. des Neukonzessionärs eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt Burg Stargard/des Neukonzessionärs, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf dem Grundstück zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern sowie das Recht, das Grundstück zu diesem Zwecke zu benutzen.

## § 9

### Zusammenarbeit mit der Stadt Burg Stargard

- (1) Die Stadt Burg Stargard und neu.sw messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der effizienten und ressourcenschonenden Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung zu.
- (2) Darüber hinaus ist die Stadt Burg Stargard berechtigt, einen Stadtvertreter in das „Energienetzwerk“ von neu.sw zu entsenden, der die Interessen der Stadt Burg Stargard vertritt.

## § 10

### Loyalitätsklausel

- (1) Die Stadt Burg Stargard und neu.sw werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.
- (2) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Partner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

- (3) Soweit sich die bei Vertragsschluss geltenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Konzessionsverträge wesentlich ändern, insbesondere die Zahlung einer Konzessionsabgabe nicht mehr zulässig sein sollte, werden die Parteien über Vertragsanpassungen mit dem Ziel verhandeln, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung herbeizuführen.

## § 11

### Gerichtsstand

- (1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsschließenden aus diesem Vertrag werden von den ordentlichen Gerichten entschieden, sofern die Parteien sich nicht im Einzelfall auf die Entscheidung durch ein Schiedsgericht einigen.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Stadt Burg Stargard zuständige Gericht.

## § 12

### Laufzeit

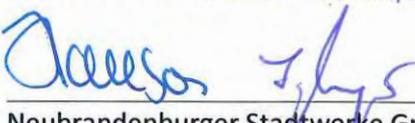
Der Vertrag tritt am 16. November 2018 in Kraft und wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Mit vereinbartem Vertragsbeginn treten alle von diesem Vertragsumfang umfassten früheren Verträge, deren Nachträge und etwaig bestehende zusätzliche Vereinbarungen außer Kraft.

## § 13

### Sonstige Vereinbarungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich einer Änderung oder Ergänzung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragsparteien haben von ihr Kenntnis genommen und sind mit ihrer Geltung und den einzelnen Regelungen einverstanden, sofern nicht in den vorstehenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (3) Die in diesem Vertrag erhobenen Daten werden von den Parteien unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzgesetze zum Zwecke der Vorbereitung, Begründung und Realisierung des Vertrages erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (4) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

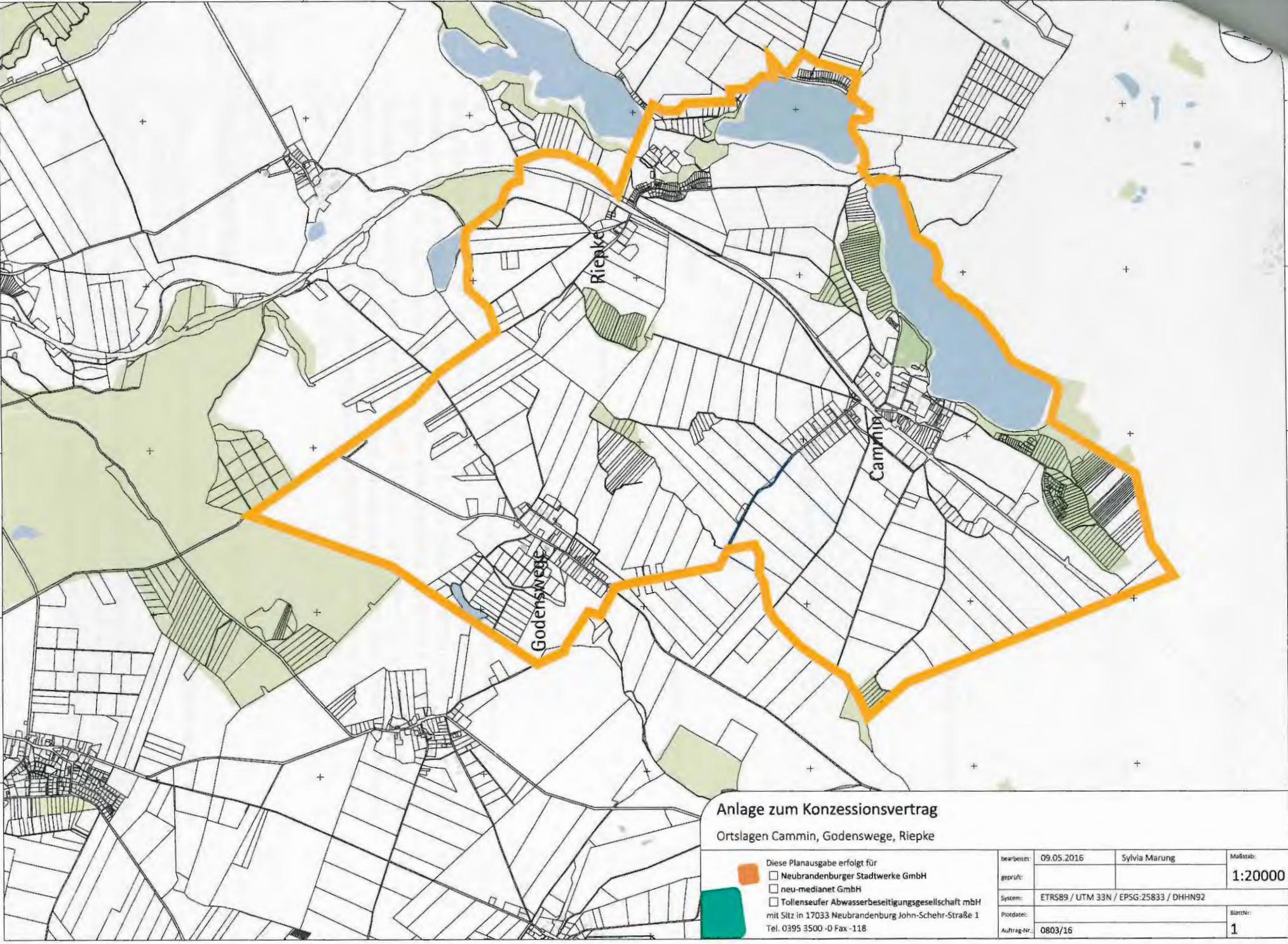
Neubrandenburg, 25.05.2016

  
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

Burg Stargard,

  
Tilo Lorenz                      Jana Linscheid  
Bürgermeister                1. Stellvertreterin  
Stadt Burg Stargard

Gegebenenfalls enthaltene Katastergrenzen sind nicht dem amtlichen Liegenschaftsauszug gleichzusetzen. Diese Planausgabe erhält ihre Verbindlichkeit nur mit zugehörigem Textteil des Herausgebers.



### Anlage zum Konzessionsvertrag

Ortslagen Cammin, Godenswege, Riepke

- Diese Planausgabe erfolgt für
  - Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
  - neu-medianet GmbH
  - Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH
- mit Sitz in 17033 Neubrandenburg John-Schehr-Straße 1  
Tel. 0395 3500-0 Fax -118

bearbeitet:	09.05.2016	Sylvia Marung	Maßstab:
geprüft:			1:20000
System:	ETRS89 / UTM 33N / EPSG:25833 / DHHN92		BlattNr.:
Photodatel:			1
Auftrag-Nr.:	0803/16		